Obligation über das dem St. Jürnhise-Hospital gehörige Kapital (prior. corp. von 1684).
1769.

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
399

Dokumenten-Buch
№ 939

staff_1-102_ug_0939
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

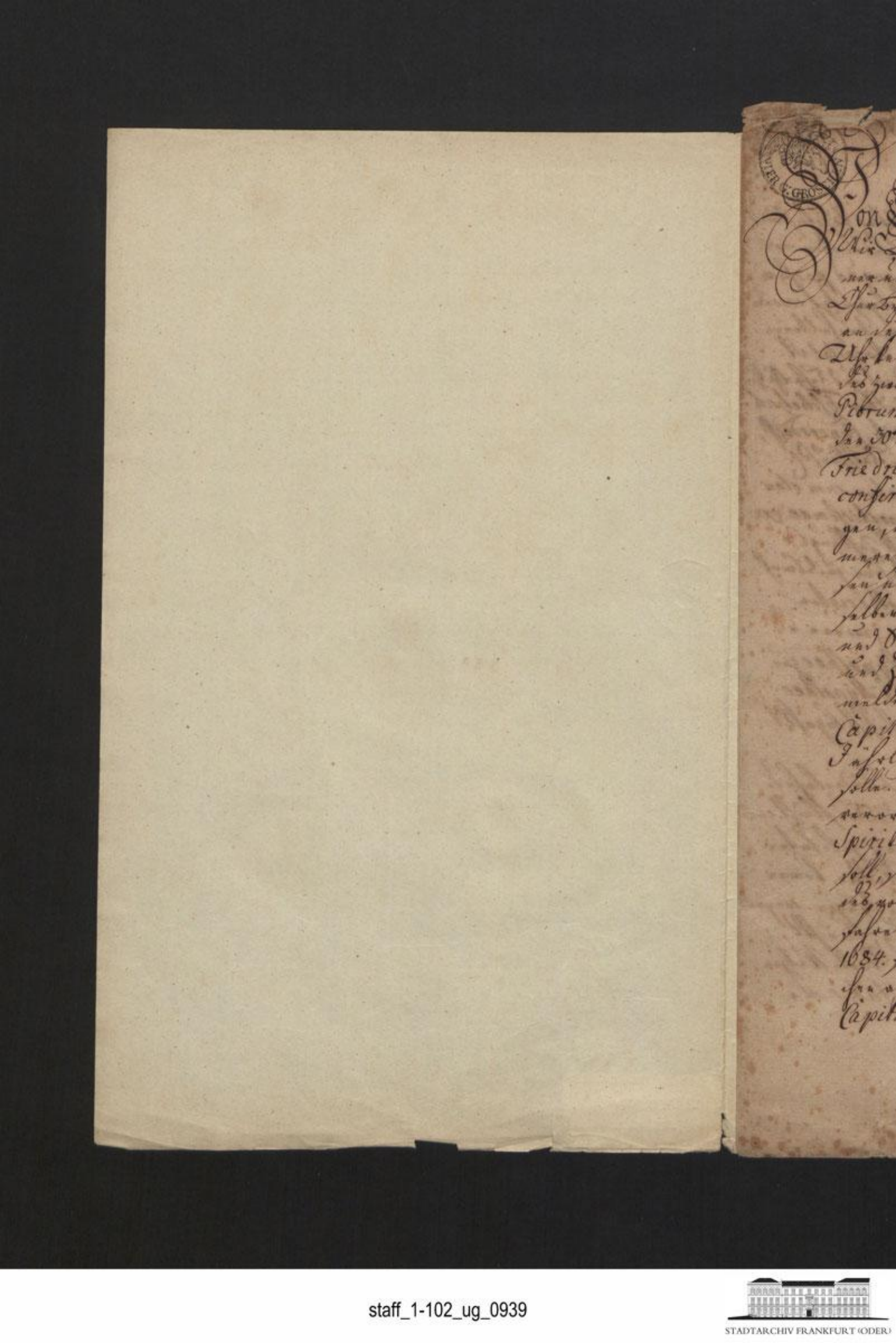

staff_1-102_ug_0939

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von Ihro Königliche Majestät in Preussen p.p.

Wir Bürger Meistern und Rathmannen, sowohl Kleiner und Grosser Rathstuhl hiesiger Bürgerschaft dieser Churbrandenberg. Hanse- und Handels-Stadt Francfurth an der Oder;

Urkunden und bekennen hiemit, daß nach Anweisung des zwischen E. Hochfl. Rath und ihren Vorfahren hiesiger Patrum Conscriptorum am 22ten Julii 1684. errichteten und den 30ten August d. a. von des Hochfl. Rath Ihro Fürstlichen Friedrich Wilhelm Churfürstlichen Durchl. confirmirten Recesses, unter verschiedener Versprechungen, welche die hiesige pia corpora an die hiesige Lammerey formirt, das Hospital St. Spiritus erwähnen und vergessen, daß die hiesige Lammerey demselben ein Capital von Vier Tausend Drey Hundert und sieben zehen Rthl. Drey und zwanzig Groschen und sechs Pfennige schuldig sey, welches in besagten Recess hat gesetzet werden, daß dieses Capital bey der Lammerey stehen bleiben und jährlich mit 245. Rthl. 6 gl. 3 d. verzinset werden solle. Nun nun E. Hochfürstl. Ober-Consistorium verordnet hat, daß hierüber dem Hospital St. Spiritus eine Obligation ausgestellet werden soll, so agnosciren wir hiermit die Richtigkeit des vorangeführten Debiti, so wie unsere Vorfahren solches in dem allegirten Recess de Anno 1684. schon bereits agnoscirt haben, wie versprechen auch von diesem vorrüchtig angenommenen Capital der 4317. Rthl. 23 gl. 10 d. die Zinsen mit

245 Rthl. 6 gl. 3 d. dem Hospital St. Spiritus jährlich mit
5. pro Cent richtig abzutragen, so wie solches in dem vor
allegirten Recess, wovon Extractus quoad partem
concernentem hierbey angeschlossen, zu lesen seyn wird.
Zu dessen Bekräftigung haben wir mit vorhabender
Consens des hohen Landes Herrschaft, dem Hospital St.
Spiritus unseren Rath sämmtliche Allodial und Lehn Güter
des so genannten rothen Vorwerks, die Dörfer Eschebrch-
now, Bossen, Schwetig, Leipzig, Cunitz, Carrersdorff,
Tretten und Cleestow, sowie auch die dazu Rittermäßig
Mühlen, mit allen dieser Güter Pertinentien, cum clau-
sula constituti possessorii et pacto paratissimae exe-
cutionis, dergestalt, daß auf den mit Zahlung
Fall das Hospital St. Spiritus und dessen jedesmal-
iger Vorsteher, sich an ihnen vor hypothecirten
Grund Zinsen und besonders an jenen, wenn es
selbigen zufällig fallen, vor einer Hypothec zu
erholen, und sich aus denen zur Hypothec
eingesetzten Grund Zinsen beständiglich bezahlt
machen mögen.

Wir entsagen aus freiwilligem Darlehns
wegen, allen Rechts Wohlthaten und Ausflüchten,
die einer Partey oder Gemeinde, wegen gelehrter
und ausgenommener Gelder zu Nutzen kommen
können, insonderheit denen Einwendungen wegen
Betrügens, arglistiger Überredung, Furcht,
Zwangs, nicht gezahlten und in der Rath Stube
nicht erwiesenen Geldes L. Civitatis de

Lebus Creditis, allen Appellationen von beyden Urtheilen, allen Restitutionen, Supplicationen, Rescriptis gratiae et justitiae moratoriis und andern bey gegangen, auch der Rechts Wohlthat, daß gemeine Verzicht nicht gültig seye, nach einer jeden Exception zu besonders abgedacht werden, und sollen wir dieser Verschreibung nichts als richtige Wieder-Bezahlung beytragen.

Urkundlich haben wir diese Obligation unter der Stadt Insiegel, nach des großen und kleinen Rathhauses, als der Bürgerschaft gewöhnlichen Siegeln ausgefertiget; So geschehen Frankfurth an der Oder den 20ten Octbr. 1769.

Christian Frummer Barenreuth Rive

Samuel Kahlstock Meese

staff_1-102_ug_0939

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0939

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0939

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)